

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum:</b> 18.04.2023	<b>Drucksache Nr.</b> 10-BV 2023-004
-------------------------	-----------------------------	---

<b>Gremium</b> Gemeindevertretung	<b>Termin</b> 27.04.2023	<b>Beratungsergebnis</b>
--------------------------------------	-----------------------------	--------------------------

### 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Buggenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer. (Hundesteuersatzung)

<b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.</b>					
<b>Gremium</b> Gemeindevertretung		<b>Gesetzliche Mitglieder</b>		<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>
<b>Beschluss</b>				<b>Abstimmung</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

## **Begründung:**

Die Definition gefährlicher Hunde in § 5 (2) der Hundesteuersatzung der Gemeinde Buggenhagen erfolgte bisher nach Maßgaben der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundeVO M-V) vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2020.

Mit Verordnung vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V 2022, 441) hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundeVO M-V) geändert.

Die Rasseliste wurde in § 2 Abs. 3 HundeVO M-V ersatzlos gestrichen, d. h. dass die Verordnung die Bestimmung der Rassen und Gruppen American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bull Terrier und Bull Terrier bzw. die Kreuzungen dieser Rassen/gruppen untereinander oder mit anderen Hunderassen oder –gruppen als gefährliche Hunde nicht mehr vorsieht.

Die Gefährlichkeit von Hunden soll sich nun ausschließlich am konkreten Verhalten eines Hundes orientieren.

Als gefährliche Hunde im Sinne der Hundehalterverordnung gelten weiterhin Hunde,

1. bei denen eine durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildete, über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft besteht,
2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde)
3. die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen zu haben,
4. die durch ihr Verhalten wiederholt gezeigt haben, das sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagd erfordern.

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Buggenhagen muss daher angepasst werden.

**§ 5(1)** wird ergänzt durch den Satz:

„Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde gemäß § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundeVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V S.441) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5(2)** entfällt und wird ersetzt durch den ehemals § 5(3) und lautet nun:

„Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.“

**§ 5(3)** wird ersetzt durch den ehemals § 5(4)

„Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

**§ 5(4)** wird ersetzt durch den ehemals § 5(5)

„Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflichtigen entsprechenden Teilbetrag.

**§5(5) und §5(6)** entfallen

**§ 7(2)** Steuerermäßigung entfällt

Begründung: Der Absatz beinhaltet die Steuerermäßigung für gefährliche Hunde i.S. des § 5(2 d) und (2 e), Absatz § 5(2) -ist jedoch entfallen siehe oben

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
<b>Veranschlagung im</b>	<b>Ergebnishaushalt:</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ertrag</b> /	<input type="checkbox"/> <b>Aufwand</b>
	<b>Finanzhaushalt:</b>	<input type="checkbox"/> <b>Einzahlung</b> /	<input type="checkbox"/> <b>Auszahlung</b>
Betrag im Jahr <b>2023</b> :		<b>Produkt. Konto</b> .	
Betrag im Jahr <b>2024</b> :			
Betrag im Jahr <b>2025</b> :			
Betrag im Jahr <b>2026</b> :			

Verfasser: Kurzmann, Katja

Sachbearbeiter: **Kurzmann, Katja** (Kämmerei), 17.04.2023  
Tel.: 03836/ 251-106, eMail: Katja.Kurzmann@wolgast.de

**Anlagen:**

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Buggenhagen